

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Eilanträge gegen LNG-Anbindungsleitungen abgelehnt**

#### **BVerwG, Beschlüsse vom 22.06.2023 und vom 12.09.2023 – 7 VR 3.23 und 7 VR 4.23**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sowohl die gegen den Planfeststellungsbeschluss (PFB) für die „Energietransportleitung (ETL) 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt)“ gerichteten Eilanträge von enteignungsbetroffenen Grundstückseigentümern als auch den gegen den PFB für die "Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) Seeabschnitt Lubmin bis KP 26" gerichteten Eilantrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) abgelehnt. Beide Leitungen dienen dazu, (geplante) Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (LNG) an das bestehende Gasfernleitungsnetz anzuschließen. In beiden Fällen war nach Maßgabe der Regelungen des LNGG auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet worden, weil eine beschleunigte Zulassung geeignet sei, um einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Krise der Gasversorgung zu leisten.

Das BVerwG wies die hiergegen gerichtete Kritik vollumfänglich zurück. Die PFB seien im maßgeblichen Zeitpunkt ihres Erlasses im März 2023 (ETL 180) bzw. im August 2023 (OAL) mit Blick auf kommende Heizperioden einschließlich 2023/24 zu Recht von einem Fortbestand der Gasversorgungskrise ausgegangen. Unabhängig vom aktuell guten Füllstand der Gasspeicher begründe die notwendige Stabilisierung der Versorgungssicherheit nach aktueller Einschätzung der Bundesnetzagentur einen zusätzlichen Bedarf an LNG-Einspeisemöglichkeiten. Die Regelung des § 4 LNGG stehe auch im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere den Vorgaben der UVP-Richtlinie, die es ausdrücklich ermögliche, bestimmte Projekte „in Ausnahmefällen“ von den Bestimmungen der Richtlinie auszunehmen. Dieser Ausnahmecharakter sei aufgrund der jeweils erforderlichen Prüfung der Eignung der konkret in Rede stehenden beschleunigten Zulassung eines Vorhabens zur Bewältigung/Abwendung einer Gasversorgungskrise entgegen anders lautender Meinungen im rechtswissenschaftlichen Schrifttum (noch) gewahrt.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Wie schon in seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 4 LNGG (vgl. etwa das Verfahren 7 A 9.22 zur im August 2022 planfestgestellten LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel) geht das BVerwG auf Basis der Äußerungen von BNetzA und BMWK nach wie vor und ungeachtet des Speicherfüllstandes (August 2023: 90 %) sowie verschiedener gutachterlicher Aussagen, die Gegenteiliges annehmen, von einer Krise der Gasversorgung aus. Gleichwohl sollten Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden bei der Genehmigung von Anlagen im Anwendungsbereich des LNGG angesichts der wiederholten Feststellung, dass maßgeblich für die Beurteilung der Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung sei, weiterhin nicht voreilig auf eine UVP verzichten und sich stets rückversichern, wie insbesondere die BNetzA als vorrangig zuständige Stelle zur Beurteilung der Gasversorgungssituation die Lage zum Zeitpunkt der Zulassung einschätzt.